

Mannheimer Schriften zum Unternehmensrecht

Jan-Hendrik Blome

Die Einpersonen- Personengesellschaft

Eine kritische Analyse des Status quo und des
Potentials zur Regulierung des Anwachsungsmodells



Nomos

Mannheimer Schriften zum Unternehmensrecht

Herausgegeben vom Institut für Unternehmensrecht
der Universität Mannheim (IURUM)

Band 65

Jan-Hendrik Blome

Die Einpersonen- Personengesellschaft

Eine kritische Analyse des Status quo und des Potentials
zur Regulierung des Anwachsungsmodells



Nomos



Onlineversion
Inlibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2026

ISBN 978-3-7560-2145-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-5693-8 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr-/Sommersemester 2026 von der Juristischen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Röder, für die Betreuung dieser Arbeit. Seine wissenschaftliche Unterstützung, seine wertvollen Anregungen und die stets gewährte Freiheit bei der Bearbeitung des Themas haben das Entstehen dieser Dissertation ebenso maßgeblich gefördert wie der persönlich und fachlich stets sehr angenehme Umgang und Austausch am Lehrstuhl.

Herrn Professor Dr. Renner danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und den ebenfalls sehr angenehmen persönlichen Kontakt.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Freundinnen und Freunden sowie meinen Kolleginnen und Kollegen, die mich während der Entstehung dieser Arbeit begleitet und unterstützt haben. Ihre Ermutigung und ihr Interesse an meinem Vorhaben haben wesentlich zum Gelingen beigetragen.

Mein tiefster Dank gilt schließlich meiner Familie. Meine Eltern haben mich während meines gesamten Ausbildungswegs mit unerschütterlichem Vertrauen, Geduld und Rückhalt begleitet. Ohne ihre Unterstützung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Meiner Freundin Sarah danke ich für ihre Geduld, ihr Verständnis, ihren beständigen Zuspruch und ihre unermüdliche Unterstützung in den arbeitsintensiven Phasen der Promotion.

Mannheim, im Juni 2026

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	11
Einleitung	17
Kapitel 1 Auslegung des Begriffs der „Gesellschaft“	23
§ 1 Wortlaut	23
§ 2 Historie	24
§ 3 Systematik	26
§ 4 Telos	26
§ 5 Zwischenergebnis	27
Kapitel 2 Rechtsnatur der Personengesellschaften	29
§ 1 Rechtsfähigkeit	31
§ 2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – eine juristische Person?	40
Kapitel 3 Behandlung von Personengesellschaften bei Wegfall der personellen Pluralität de lege lata	45
§ 1 Mehrfachbeteiligungen als Ausnahme vom Einheitlichkeitsdogma	46
§ 2 Personengesellschaft mit weniger als zwei Gesellschaftern	67
§ 3 Erwerb eigener Anteile	93
§ 4 Das Anwachsungsmodell als Konsequenz der grundsätzlichen Nichtzulassung von Einpersonen-Personengesellschaften	101
§ 5 Zwischenfazit	109
Kapitel 4 Rechtsvergleich	111
§ 1 Einführung	111
§ 2 USA	113
§ 3 Europa	129
§ 4 Zwischenresümee	135

Inhaltsübersicht

Kapitel 5 Nutzen und Kritik der Anerkennung von Einpersonen- Personengesellschaften	137
§ 1 Nutzen der Anerkennung	138
§ 2 Mögliche Kritik an der Anerkennung	174
§ 3 Fazit	185
Kapitel 6 Modifikationspotentiale de lege ferenda	189
§ 1 Umfassende Anerkennung	190
§ 2 Zulassung außerhalb der Gründung	196
§ 3 Zulassung für Übergangszeiten in Fortsetzungskonstellationen	198
Schluss	227
Literaturverzeichnis	233

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
Kapitel 1 Auslegung des Begriffs der „Gesellschaft“	23
§ 1 Wortlaut	23
§ 2 Historie	24
§ 3 Systematik	26
§ 4 Telos	26
§ 5 Zwischenergebnis	27
Kapitel 2 Rechtsnatur der Personengesellschaften	29
§ 1 Rechtsfähigkeit	31
A. Entwicklung im Personengesellschaftsrecht seit dem 19. Jahrhundert	31
B. Kodifikation des § 131 III HGB a.F.	34
C. Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften	36
§ 2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – eine juristische Person?	40
Kapitel 3 Behandlung von Personengesellschaften bei Wegfall der personellen Pluralität de lege lata	45
§ 1 Mehrfachbeteiligungen als Ausnahme vom Einheitlichkeitsdogma	46
A. Rechtsprechung	49
B. Literatur	53
I. § 2143 BGB als Lösung für Fälle der Vor- und Nacherbschaft	55
II. Übertragbarkeit des Rechtsgedankens des § 1256 I S. 2 BGB?	57
III. Das Einheitlichkeitsdogma vor dem systematischen Verständnis der Konfusion	58

IV. Mehrfachbeteiligungen im Sonderfall der Erbengemeinschaft	59
V. Übertragbarkeit des § 15 II GmbHG	62
VI. Zwischenresümee	64
C. Stellungnahme	66
§ 2 Personengesellschaft mit weniger als zwei Gesellschaftern	67
A. Möglichkeit originärer Einpersonen-Personengesellschaften	68
I. Dogmatik des § 705 BGB	68
II. Potentielle Ausnahme bei GmbH- Vorgründungsgesellschaften	68
B. Aufrechterhaltung der Personengesellschaft bei späterem Wegfall der Gesellschafterpluralität	70
I. Zusammenfallen gleichartiger Anteile	71
II. Zulassung eingliederiger Partnerschaftsgesellschaften im Referentenentwurf zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	75
III. Zusammenfallen vormals unterschiedlich ausgestalteter Anteile	80
IV. Behandlung der EWIV	83
V. Zwischenergebnis	86
C. Vergleich zur Entwicklung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	87
D. Zwischenresümee	93
§ 3 Erwerb eigener Anteile	93
A. Gesellschaftsanteil als taugliches Erwerbsobjekt	94
B. Gesellschaft als taugliches Erwerbssubjekt	94
C. Stellungnahme	100
§ 4 Das Anwachsungsmodell als Konsequenz der grundsätzlichen Nichtzulassung von Einpersonen-Personengesellschaften	101
A. Funktionsweise und Begrifflichkeit	102
B. Praktisches Bedürfnis	104
C. Kritik	106
§ 5 Zwischenfazit	109

Kapitel 4 Rechtsvergleich	111
§ 1 Einführung	111
§ 2 USA	113
A. Grundlegende Unterscheidungscharakteristika zwischen deutschem und amerikanischem Recht	113
B. Amerikanische Gesellschaftsformen anhand der uniform laws	115
I. General Partnership	117
II. Limited partnership, limited liability partnership und limited liability limited partnership	120
C. Umgang mit Einpersonen-Personengesellschaften	122
D. Zwischenergebnis	127
§ 3 Europa	129
A. Frankreich	130
B. Italien	133
§ 4 Zwischenresümee	135
Kapitel 5 Nutzen und Kritik der Anerkennung von Einpersonen- Personengesellschaften	137
§ 1 Nutzen der Anerkennung	138
A. Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung der Rechtslage	138
B. Gläubigerschutz	140
C. Arbeitnehmerschutz	143
I. Wechsel des Vertragspartners der Arbeitnehmer	143
II. Rechtssetzungsprozess der EWIV	145
III. Zwischenergebnis	148
D. Gesellschafterschutz	149
I. Steuerrecht	149
1. Ertragsteuerrecht	149
a. Entgeltliche (fremdübliche) Übertragung	152
(i) Behandlung der ursprünglich dem Letztverbleibenden zustehenden Teile der Wirtschaftsgüter	153

(ii) Behandlung der erworbenen Teile der Wirtschaftsgüter	153
(iii) Zwischenfazit	155
b. (Teilweise) Unentgeltliche Übertragung	155
(i) Umgang de lege lata	155
(ii) Risikoreduzierungspotential	159
2. Grunderwerbssteuer	160
II. Möglichkeit der geordneten Liquidation	164
III. Vermeidung von Registergebühren	165
IV. Wegfall der Notwendigkeit der Neugründung	166
V. Firmenfortführung	167
VI. Erhalt persönlicher Dienstbarkeiten	168
VII. Vermeidung eines Haftungsrisikos für den Kommanditisten	170
§ 2 Mögliche Kritik an der Anerkennung	174
A. Verlust des Anwachstumsmodells als Gestaltungsmittel	175
B. Unvereinbarkeit mit dem Gesamthandsprinzip	176
C. Unvereinbarkeit mit der Begrifflichkeit	178
D. Rechtsunsicherheit	178
E. Erosion des Rechts	181
F. Kein Bedarf	182
G. Zusammenfassung	184
§ 3 Fazit	185
Kapitel 6 Modifikationspotentiale de lege ferenda	189
§ 1 Umfassende Anerkennung	190
A. Konzept	190
B. Konsequenzen der umfassenden Anerkennung	191
I. Einebnung der Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften	191
II. Rechtsvereinfachung	193
III. Neue Gestaltungsoption für Gründer	194
IV. Zusammenfassung	196
§ 2 Zulassung außerhalb der Gründung	196

§ 3 Zulassung für Übergangszeiten in Fortsetzungskonstellationen	198
A. Konkreter Gesetzesvorschlag	199
I. Änderung des BGB	199
II. Änderung des HGB	200
B. Genese des Vorschlags	200
I. Erläuterungen zu § 712a I BGB-E	201
II. Erläuterungen zu § 712a II BGB-E	202
1. Trennung zwischen „nur noch ein Gesellschafter“ und „nur noch ein Anteil“	203
2. Grundsatz des zeitweisen Fortbestehens	203
3. Welche Personengesellschaften sollten umfasst sein?	204
III. Erläuterungen zum Entwurf des § 712a III BGB-E	206
1. § 712a III S. 1 BGB-E	206
a. Voraussetzungen der Norm	207
(i) Einhaltung der Überlebensfrist	207
(ii) Antragserfordernis einer Partei mit berechtigtem Interesse	207
(iii) Kompetenzzuweisung an das Registergericht	210
b. Rechtswirkung des Entwurfs	211
2. § 712a III S. 2 BGB-E	212
a. Voraussetzungen	212
b. Rechtswirkung und Auswirkung auf das Anwachungsmodell	214
3. § 712a III S. 3 BGB-E	218
IV. Erläuterungen zum Entwurf des § 712a IV BGB	218
V. Erläuterungen zum Entwurf des § 171 HGB-E	221
C. Stellungnahme	223
Schluss	227
Literaturverzeichnis	233

Einleitung

„Im Recht der Personengesellschaft [gibt es] eine „Ein-Mann-Gesellschaft“ nicht“.

BGHZ 65, 79 (83)

Der Frage, ob diese Aussage in der aktuellen personengesellschaftsrechtlichen Wirklichkeit noch in ihrer Absolutheit haltbar ist, soll mittels dieser Schrift nachgegangen werden.

Gesellschaften sind aus der modernen Welt nicht mehr wegzudenken. Insbesondere im Wirtschaftssektor sind Gesellschaften derart verbreitet, dass beinahe jedes größere Unternehmen mit ihnen sowie mit dem zu ihrer Handhabung maßgeblichen Recht in Berührung kommt.¹ Die Spannweite reicht von der schlichten dauerhaften Kollaboration zweier Akteure über die Nutzung von Haftungs- oder Steuervorteilen sowie Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten bis hin zu ausgedehnten Konzernstrukturen mit mehreren hundert Gesellschaften innerhalb eines Unternehmens.

Den Hauptanteil bilden hierbei GmbH und AG. Zum 01.01.2025 bestanden in Deutschland 1.588.405 GmbH und 12.568 AG.² Seine Beliebtheit erreicht das Kapitalgesellschaftsrecht durch eine ausdifferenzierte, rechtssichere und praxisnahe Ausgestaltung. Diese zeichnet sich am Beispiel der GmbH insbesondere durch die Möglichkeit einer Gründung mit nur einem Gesellschafter und deren vollständiger Haftungsbegrenzung aus, wodurch die rechtliche Isolierung der Gesellschaft von den Gesellschaftern deutlich wird.

Währenddessen bestehen 22.351 OHG und 307.417 KG in Deutschland.³ Anders als Kapitalgesellschaften, sind Personengesellschaften nach deutschem Recht abhängig von ihren Gesellschaftern.⁴ Als Rechtsinstitut sind

1 *Lieder/Hoffmann*, in: Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Stand 1.1.2025) in: GmbH-Rundschau, 2025, 785 ff.

2 *Lieder/Hoffmann*, in: Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Stand 1.1.2025) in: GmbH-Rundschau, 2025, 785 ff. (787).

3 *Lieder/Hoffmann*, in: Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Stand 1.1.2025) in: GmbH-Rundschau, 2025, 785 ff., (787).

4 Vgl. stellvertretend: *Roth*, in: Hopt (Hg.), Handelsgesetzbuch, 44. Auflage, 2025, § 705 BGB Rn. 1 ff.

sie zwar rechtsfähig,⁵ jedoch können sie nicht unabhängig von ihren Gesellschaftern bestehen und sie genießen Haftungsprivilegien nur in eingeschränkter Form (etwa bei der KG). Hinzutritt, dass Personengesellschaften gemäß § 712a BGB zwingend erlöschen, wenn weniger als zwei Gesellschafter verbleiben.⁶ Diese geringere Autarkie der Personengesellschaft von ihren Gesellschaften wird zusätzlich durch die grundlegend verschiedene steuerliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften unterstrichen. Während für Kapitalgesellschaften das Trennungsprinzip (nach welchem die Gesellschaft als vollständig eigenes Rechtssubjekt behandelt wird)⁷ gilt, ist im Bereich der Personengesellschaften das Transparenzprinzip⁸ maßgeblich, nach welchem die Besteuerung direkt auf Ebene der individuellen Gesellschafter als Mitunternehmer erfolgt.⁹

Das Personengesellschaftsrecht ist (jedenfalls bis zum Erlass des „Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“¹⁰) stark durch eine Beeinflussung der Praxis geprägt, durch welche die notwendigen Modernisierungen in Ermangelung eines entsprechenden Gesetzes erfolgten. Dies führte zu einer nachhaltig wachsenden Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit, während sich die tatsächliche Rechtslage mehr und mehr vom Wortlaut des Gesetzes löste. Dies zeigt sich insbesondere in mit Ausnahmen durchlöchernten dogmatischen Grundsätzen (wie etwa der umfassenden Geltung des Einheitlichkeitsdogmas)¹¹, an welchen weite Teile der Jurisprudenz unbeirrt ohne solides Begründungsfundament festhalten.¹²

Eine Lösung dieses Problems versprach das lang angepriesene MoPeG, welches am 01.01.2024 in Kraft trat. Obgleich dieses im Schrifttum über-

5 Wohlgermerkt auch erst seit der BGH-Entscheidung vom 29. Januar 2001 - II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 „Weißes Ross“. Sogar dieser höchstrichterlichen Anerkennung verwehrten sich Teile der Literatur, sodass ein abschließender Schlusspunkt erst mit Geltung des MoPeG unter diese Frage gesetzt werden konnte. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 2 § 1 C.

6 Bzgl. der besonderen Situation, in welcher die beiden letzten zusammenfallenden Anteile unterschiedlichen Drittbelastungen ausgesetzt sind, siehe Kapitel 3 § 2 B.

7 *Rengers*, in: Brandis/Heuermann (Hg.), Ertragsteuerrecht, 174. Ergänzungslieferung, 2024, § 1 Rn. 10 f.

8 Hierzu eingehend *Bode*, in: Brandis/Heuermann (Hg.), Ertragsteuerrecht, 173. Ergänzungslieferung, 2024, § 15 EStG Rn. 236.

9 Für eine eingehende Darstellung der steuerrechtlichen Implikationen dieser Schrift siehe Kapitel 5 § D I.

10 Nachfolgend abgekürzt als „MoPeG“.

11 Siehe hierzu eingehend Kapitel 3.

12 Wie etwa das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 14. 9. 1998 - 3 Wx 2098, NJW-RR 1999, 619.

wiegend wohlwollend begrüßt wird,¹³ ist jedoch zu konstatieren, dass es – anders als es der Gesetzestitel suggeriert – im Wesentlichen zu einer Kodifikation des Personengesellschaftsrechts führt und nur wenige Aspekte¹⁴ tatsächlich neu entwickelt wurden, sodass weiterhin viele Fragen und Probleme offenbleiben.¹⁵ Das MoPeG ließ damit weitgehend die Möglichkeit aus, der Personengesellschaft einen weiteren Entwicklungsschritt in Richtung Selbständigkeit zu geben, welchen das Recht braucht um in der Praxis seine innovative und verdiente Implementierung zu finden.

Aus diesem Grund möchte diese Schrift darüber hinaus gehen und zu einem vom MoPeG vernachlässigten Aspekt einen solchen möglichen Entwicklungsschritt beleuchten: Die Möglichkeit einer Einpersonen-Personengesellschaft. Die Diskussion um den Umgang mit solchen Gesellschaften ist zwar – wie das eingängliche Zitat zeigt – nicht neu, das MoPeG frischt diese allerdings auf. Trotz der Berücksichtigung dieser Thematik (beispielsweise wurde der neue § 712a BGB diesbezüglich eingefügt) lässt der Status quo nach wie vor zu wünschen übrig. Insbesondere die wachsende Aufweichung des zitierten Grundsatzes durch die Rechtsprechung zur vorgelagerten Frage der Vereinigung von Anteilen¹⁶ sorgt für eine verschlechterte Übersichtlichkeit der Rechtslage und Rechtssicherheit. Und dass, obwohl einer der Hauptzwecke des MoPeGs gerade die Kodifikation bereits geltender Regeln war.¹⁷

Nach deutschem Recht ist es dogmatisch unmöglich eine Personengesellschaft mit nur einer Person zu gründen.¹⁸ Es gibt jedoch insbesondere Fortsetzungskonstellationen,¹⁹ in welchen der Fortbestand der Gesellschaft trotz Wegfall der personellen Pluralität eine rechtssichere, praxisnahe und

13 siehe stellvertretend hierzu etwa: *Hermanns*, in: DNotZ: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, 2022, 3 ff.

14 Zwar wurden Aspekte wie etwa das neue Gesellschaftsregister eingeführt oder das Beschlussmängelrecht tatsächlich materiell modernisiert, dies erstreckt sich jedoch leider – obgleich nachvollziehbarerweise – nicht auf alle offenen Aspekte.

15 *Freudenberg*, in: NZG, Im Jahr des MoPeG, 2024, 1 ff.

16 Siehe hierzu Kapitel 3 § 1, 2.

17 Vgl. *Noack*, in: Von Maurach in die Welt – Der Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Überblick, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 2020, 581 ff.

18 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 705 BGB.

19 Hiermit sind Fälle gemeint, in welchen Personengesellschaften regulär mit mehreren Gesellschaftern bestanden und nachträglich alle bis auf einen Gesellschafter austreten.

äquivalente Rechtslösung darstellt.²⁰ Dadurch können die Gesellschafter selbst, aber auch die Gläubiger der Gesellschaft geschützt, Kosten vermieden und missbräuchliche Umgehungskonstellationen – wie das Anwachsungsmodell – verhindert werden.²¹ Um diese Vorteile zu realisieren, muss sich die Rechtswissenschaft von ihrer eingefahrenen Dogmatik des Personengesellschaftsrechts lösen, um sich vermeintlich neuen Rechtsfiguren öffnen zu können, welche nachhaltig zu interessengerechten Ergebnissen führen können. Dabei figuriert die Einpersonen-Personengesellschaft gerade nicht als unpassende, utopische Rechtsidee. Es wird sich zeigen, dass sich insbesondere die Auffassung des BGH hierzu (richtigerweise) entwickelt hat und das Rechtsinstitut als Fortsetzung einer Ausnahme vom Einheitlichkeitsdogma für Fortsetzungsfälle bereits *de lege lata* anerkannt ist.²² Eine tatsächliche, gesetzliche Anerkennung wäre also kein dogmatisches Rechtsexperiment, sondern ein interessengerechter Entwicklungsschritt zu einem modernen Personengesellschaftsrecht.

Zur Entwicklung der Rechtsfigur soll zunächst dargestellt werden, worum es sich bei einer (Personen)-Gesellschaft überhaupt handelt und wie das deutsche Gesellschaftsrecht diese aktuell kategorisiert.²³ Daran anschließend wird die gültige Rechtslage unter Berücksichtigung des MoPeG dargestellt und auch auf ihre Schwächen überprüft.²⁴ Nach deren Herausarbeitung insbesondere im Bereich der Rechtssicherheit wird speziell die Nutzung der aktuellen Rechtslage durch die Praxis zur Umgehung der Mechanismen des Umwandlungsgesetzes thematisiert.²⁵ Außerdem werden die hinter dem aktuellen Umgang stehenden Beweggründe erläutert sowie die *de lege lata* bestehenden Verbesserungspotentiale freigelegt.

Folgend wird vergleichend eruiert, wie andere Rechtsordnungen Einpersonen-Personengesellschaften handhaben und ob es diesen gelingt, die betroffenen Interessen in einen besseren Ausgleich zu bringen.²⁶ Nach einer detaillierten Untersuchung des Nutzens sowie der Risiken der Erweiterung der Zulässigkeit von Einpersonengesellschaften²⁷ folgt die Darstellung und Bewertung verschiedener Varianten ihrer Implementierung. In Fortsetzung

20 Aus diesem Grund handhabt die Rechtsprechung dies bereits *de lata* teilweise genau so, siehe hierzu eingehend Kapitel 3 § 2 B.

21 Eine detaillierte Analyse der potentiellen Vorteile findet sich in Kapitel 5 § 1.

22 Siehe Kapitel 3 § 1, 2.

23 Kapitel 1, 2.

24 Kapitel 3.

25 Dies erfolgt mittels des Anwachsungsmodells. Näheres hierzu in Kapitel 3 § 3.

26 Siehe hierzu Kapitel 4.

27 Diese ist in Kapitel 5 zu finden.

dessen wird abschließend ein konkreter Gesetzesvorschlag gemacht, welcher geeignet ist, insgesamt interessengerechtere Ergebnisse für die betroffenen Parteien sowie das ganzheitliche Personengesellschaftsrecht zu produzieren.²⁸

28 Siehe hierzu Kapitel 6 insbesondere § 3.

Kapitel 1 Auslegung des Begriffs der „Gesellschaft“

Auf den ersten Blick handelt es sich bei einer „Einpersonen-Personengesellschaft“ um einen Widerspruch in sich. Aufgrund des weit verbreiteten Verständnisses, eine Personengesellschaft habe zwingend aus mehreren Personen zu bestehen, entsteht beim erstmaligen Lesen des scheinbaren Oxymorons eine kognitive Dissonanz. Um diese zu lösen und sich der Rechtsidee öffnen zu können, ist es erforderlich das Verständnis einer „Gesellschaft“ detailgenau zu definieren. Geht man einen Schritt zurück, begegnet einem der Begriff der Gesellschaft in diversen Kontexten. Die politischen und sozialen Dimensionen außen vor lassend soll vorliegend der wirtschaftliche und insbesondere der juristische Hintergrund erforscht werden, um eine neue Perspektive auf das Rechtsgebiet zu öffnen. Der in vielen Gesetzesnormen (z.B. §§ 705 BGB, 105 HGB, 1 GmbHG, 1 AktG) auffindbare Begriff ist als Rechtsbegriff mangels Legaldefinition der Auslegung sowohl zugänglich als auch bedürftig. Diese grundlegende juristische Methode zur Ermittlung des Inhalts eines Begriffs orientiert sich neben dem Wortlaut auch an der historischen Entwicklung, der systematischen Einkleidung des Begriffs sowie dem – mit der Verwendung dieses bestimmten Begriffs vom Gesetzgeber verfolgten – Sinn und Zweck.²⁹

§ 1 Wortlaut

Als ersten Schritt einer Begriffsauslegung ist der konkrete Wortlaut in den Fokus zu setzen. Auf dieser Ebene lassen sich die vielschichtigen Verwendungszwecke des Begriffs naturgemäß nicht vollständig ausklammern. So besteht eine Gesellschaft im soziologischen Sinne – welcher dem allgemeinen Sprachgebrauch sicherlich am nächsten kommt – aus einer unbestimmten, aber abgrenzbaren Vielzahl von Personen, welche zu einem auf Dauer angelegten strukturierten Wirken bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Individuum zusammengeschlossen ist.³⁰ Bei wortlautgeprägter Betrachtung ist damit eine Abstraktion der Gesellschaft vom Einzelnen

29 Savigny, in: System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, 1840 (212 ff.).

30 Recker, in: Reinhold (Hg.), Soziologie-Lexikon, 4. Auflage, 2000 (215).

das – für hiesige Zwecke – entscheidende Kriterium.³¹ Die Existenz einer Gesellschaft endet nicht durch den Wegfall eines Mitglieds, ebenso wie z.B. die Gesamtheit aller Deutschen als Gesellschaft nicht durch den Tod eines einzelnen Bürgers beeinflusst ist.

Mithin indiziert der Wortlaut die Notwendigkeit einer größeren Mehrheit an Personen, wobei einerseits keine klare Mindestanzahl festgelegt werden kann, diese andererseits jedoch weder bei einer noch bei zwei Personen erreicht sein wird. Vielmehr stellt eine Gesellschaft im Sinne des Wortlauts einen bewusst oder unbewusst geschaffenen, auf Dauer angelegten Zusammenschluss einer Vielzahl von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels dar.³²

§ 2 Historie

Hinsichtlich der historischen Dimension des Begriffs der Gesellschaft lässt sich der Zuschnitt nun wieder enger auf den juristischen Bereich fokussieren. Hierbei ergibt sich, dass die Bezeichnung „Gesellschaft“ ursprünglich für unterschiedliche Zusammenschlüsse mehrerer Personen verwendet wurde. Entsprechend wurde eine Mindestzahl von zwei – hinsichtlich der Aktiengesellschaft³³ sogar fünf – Gesellschaftern bei Gründung vorausgesetzt hat (vgl. §§ 705 BGB, 1 GmbHG in der Fassung vom 01. Januar 1892, 2 AktG in der Fassung vom 01. Januar 1966³⁴). Eine eingliedrige Gesellschaft – unabhängig von ihrer Art – entspricht damit nicht dem ursprünglichen historischen Verständnis des Begriffs. Dennoch konstatierte der Bundesgerichtshof³⁵ bereits 1956 für Fälle außerhalb der Gründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts³⁶, dass für die Einpersonen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung³⁷ ein praktisches Bedürfnis

31 Dies ergibt sich insbesondere aus dem Kriterium der unbestimmten Vielzahl von Personen.

32 Dieses Verständnis ist bereits nahe am gesetzlichen Wortlaut des § 705 I BGB: „Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des *Gesellschaftsvertrags* errichtet, in dem sich *die Gesellschafter* verpflichten, die Erreichung eines *gemeinsamen Zwecks* in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu *fördern*.“

33 Im Folgenden abgekürzt als „AG“.

34 Bevor 1937 mit der Neueinführung des Aktiengesetzes auch § 2 eingeführt wurde (vgl. RGBL 1937 I S.107) war die Aktiengesellschaft Teil des Handelsgesetzbuchs. Auch dieses legte mit § 182 HGB a.F. die Mindestanzahl der Gründungsmitglieder fest (vgl. hierzu RGBL 1897, XXIII S. 241 – 304).

35 Im Folgenden abgekürzt als „BGH“.

36 RG Urt. v. 20.6.1904, SeuffA 60, 410; zuvor RGZ 23, 202; ebenso RGZ 28, 75 (77).

37 Im Folgenden abgekürzt als „GmbH“.